

RAINFOREST- ALLIANCE-STANDARD FÜR NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT

ANFORDERUNGEN an die Lieferkette

**RAINFOREST
ALLIANCE**

SA-S-SD-2

Version 1.3DE



ÜBER RAINFOREST ALLIANCE

Die Rainforest Alliance schafft eine nachhaltigere Welt durch die Nutzung gesellschaftlicher Kräfte und Marktmechanismen zum Zwecke des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensumstände von land- und forstwirtschaftlichen ErzeugerInnen.

Haftungsausschluss für Übersetzungen

Für sämtliche Fragen bezüglich der genauen Bedeutung der in der Übersetzung enthaltenen Angaben ist die offizielle englische Version zurate zu ziehen.

Etwas auf die Übersetzung zurückzuführende Abweichungen oder Unterschiede der Bedeutung sind nicht bindend und haben keine Auswirkung auf Audit- oder Zertifizierungszwecke.

Weitere Informationen?

Für weitere Informationen über die Rainforest Alliance besuchen Sie www.rainforest-alliance.org oder wenden Sie sich per E-Mail an info@ra.org oder schriftlich an Rainforest Alliance Amsterdam Office, De Ruijterkade 6, 1013 AA Amsterdam, Niederlande.

Die Anforderungen des Standards sind verbindlich und müssen vor der Zertifizierung erfüllt sein.

Jegliche Nutzung dieser Inhalte, einschließlich der Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Wiederveröffentlichung, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rainforest Alliance strengstens untersagt.

Name des Dokuments:

Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die

Datum der Erstveröffentlichung:

30. Juni 2020

Datum der Überarbeitung:

6. Februar 2023

Dokumentcode:

SA-S-SD-2

Version:

1.3

Gültig ab:

1. Juli 2023

Läuft ab am:

Bis auf Widerruf

Verknüpft mit (Code und Name der Dokumente, falls zutreffend):

SA-S-SD-1 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Ersetzt:

SA-S-SD-2-V1.2 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die Lieferkette

Gilt für:

InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten

Land/Region:

Alle

Nutzpflanzen:

Alle Nutzpflanzen, die in den Geltungsbereich des Rainforest-Alliance-Zertifizierungssystems fallen; siehe Nutzpflanzenliste von Rainforest Alliance

Art der Zertifizierung:

InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten

Wichtigste Änderungen in Version 1.3

Übersicht über die wichtigsten Änderungen in diesem Dokument

SA-S-SD-2-V1.3 Rainforest Alliance 2023 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die Lieferkette, veröffentlicht am 6. Februar 2023, im Vergleich zu

SA-S-SD-2-V1.2 Rainforest Alliance 2022 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die Lieferkette, veröffentlicht am 31. Januar 2022

Anforderung	Thema	Änderung
Neue Anforderung 1.1.5	Management	Umstrukturierung zu neuer Anforderung zur Vereinfachung des Standards: Allgemeine Verantwortlichkeiten der Ausschüsse und deren Zusammensetzung, Teil der Anforderungen 1.5.1 (Beschwerde), 1.6.1 (Geschlecht) und 5.1.1 (Assess and Address - Einschätzen und Ansprechen) sind jetzt in 1.1.5 zusammengefasst. Es wird verdeutlicht, dass mehrere Angelegenheiten von einem Ausschuss bearbeitet werden können. Spezielle Aufgaben verbleiben in den jeweiligen Anforderungen.
1.2.2	Administration	Zusammengefasst: Anforderungen 1.2.2 und 1.2.3, da die Ansätze für DienstleisterInnen und SubunternehmerInnen ähnlich waren.
1.4.1	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	Vereinfachter und gekürzter Text.
1.4.2	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	Vereinfachter und gekürzter Text.
1.5.1	Beschwerdemechanismus	Vereinfacht. Die allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
1.6.1	Gleichstellung der Geschlechter	Vereinfacht. Die allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
2.1.3	Rückverfolgbarkeit	Verdeutlichung: Visuelle Trennung des zertifizierten Produkts ist für Massenbilanz-Produkte nicht erforderlich.
2.1.12	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Verdeutlichung: Anwendbarkeit der Anforderungen für die Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit.
2.2.3	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Verdeutlichung: Streichung von Mengen, die nicht als zertifiziert verkauft werden oder verloren gegangen sind, aus der Rückverfolgbarkeitsplattform und Verdeutlichung der Anwendbarkeit auf Massenbilanz-Produkte.
2.2.4	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.

2.2.5	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert, ohne weitere Einzelheiten zu Beispielen für die Verknüpfung von Transaktionen mit Mehrfachlieferungen.
2.2.6	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
2.3.1	Massenbilanz	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
2.3.2	Massenbilanz	Ergänzung zur Verdeutlichung: Eine negative Mengenbilanz ist zu keinem Zeitpunkt zulässig.
2.3.3	Massenbilanz	Verdeutlichung ergänzt: Die Anforderung zur Übereinstimmung der Herkunft ist nur auf Kakao-Massenbilanz-Produkte anwendbar, für die eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist.
2.3.4	Massenbilanz	Verdeutlichung ergänzt: Die Anforderung zur Angabe der Herkunft auf Ein- und Verkaufsdokumenten ist nur auf Kakao-Massenbilanz-Produkte anwendbar, für die eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist.
2.3.5	Massenbilanz	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
5.1.1	Assess-and-Address (Einschätzen und ansprechen)	Alle allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
5.3.2	Löhne und Verträge	Neuformulierung zur Verdeutlichung.
5.3.3	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.3 und 5.3.4 zum Erhalt des Mindestlohns jetzt alle in 5.3.3.
5.3.6	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.6 und 5.3.7 zu Zahlungsplänen jetzt alle in 5.3.6. Neuformulierung, um elektronische Zahlungsbelege zu ermöglichen.
5.3.9	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.9 und 5.3.10 zu ArbeitsanbieterInnen jetzt alle in 5.3.10.
5.3.10	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.9 und 5.3.10 zu ArbeitsanbieterInnen jetzt alle in 5.3.10. Anwendbarkeit auf alle ZertifikatsinhaberInnen ausgeweitet.
5.5.1	Arbeitsbedingungen	Geändert: Regelarbeitszeit von Sicherheitspersonal wird auf 60 Stunden pro Woche festgesetzt.
5.5.2	Arbeitsbedingungen	Geändert: Überstundenausnahme unter bestimmten Bedingungen (siehe Punkt h) auf alle Nutzpflanzen ausgeweitet.
5.5.3	Arbeitsbedingungen	Vereinfacht. Einzelheiten zu Stillplätzen in Leitfaden verschoben. „Mutterschaftsurlaub“ geändert in „Elternzeit“, um beide Elternteile einzuschließen.

5.6.1	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Verdeutlicht: Text zu den erforderlichen Kenntnissen für die Analyse der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken.
5.6.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Text vereinfacht, Zeile zu Trinkwassertests ergänzt.

Inhalt

Einleitung	7	Kapitel 3: Einkommen und geteilte Verantwortung	21	Kapitel 6: Umwelt	35
Unsere Vision	7	3.2 Nachhaltigkeitsbonus	22	6.6 Schmutzwassermanagement	36
2020 Zertifizierungsprogramm	8	3.3 Nachhaltigkeitsinvestitionen	23		
Überblick über die Anforderungen an die Lieferkette	9	3.4 Beiträge der Lieferkette zur Zahlung Existenzsichernder Löhne (Frei Wählbar)	24	Anhänge	
Kapitel 1 Management	10	Kapitel 5: Soziales	25	Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit	
1.1 Management	11	5.1 Assess-and-Address (Einschätzen und Ansprechen) von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	26	Anhang Kapitel 3: Einkommen und geteilte Verantwortung	
1.2 Administration	12	5.2 Vereinigungsfreiheit	28	S01: Glossar	
1.4 Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	14	5.3 Löhne und Verträge	29	S03: Tool zur Risikobewertung	
1.5 Beschwerdemechanismus	15	5.5 Arbeitsbedingungen	31	Leitfäden (nicht verbindlich)	
1.6 Gleichstellung der Geschlechter	16	5.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz	32	Allgemeiner Leitfaden	
Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit	17			E: Beschwerdemechanismus	
2.1 Rückverfolgbarkeit	18			F: Gleichstellung der Geschlechter	
2.2 Rückverfolgbarkeit auf Online-Plattform	19			L: Assess-and-Address (Einschätzen und ansprechen)	
2.3 Massenbilanz	20			R: Tool zur Assess-and-address-Überwachung	
				S: Behebungsprotokoll	

Einleitung

Unsere Vision

Unsere Vision

Mit dem Standard für nachhaltige Landwirtschaft 2020 hat die Rainforest Alliance einen starken, zukunftsorientierten Ansatz für die Zertifizierung entwickelt, der für die Herausforderungen, mit denen die nachhaltige Landwirtschaft und die damit verbundenen Lieferketten derzeit konfrontiert sind, gewappnet ist.

Unsere langfristige, datengestützte Vision stützt sich auf einige Grundprinzipien: kontinuierliche Verbesserung, risikobasierte Sicherung, Kontextualisierung und geteilten Verantwortung.

2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft: Anforderungen an die Lieferkette

Das Thema Nachhaltigkeit muss über die landwirtschaftlichen Betriebe hinausgehen, und KäuferInnen in zertifizierten Lieferketten müssen ErzeugerInnen stärker dabei unterstützen nachhaltiger zu arbeiten. Das Rainforest-Alliance-Zertifizierungsprogramm 2020 soll nicht nur Transparenz fördern, sondern auch verantwortungsvolle Geschäftspraktiken der Unternehmen in der gesamten Lieferkette.

Die Anforderung an die Lieferkette des Standards für nachhaltige Landwirtschaft 2020 bringen eine Reihe von Neuerungen mit sich, z. B. ein Paket an kontextualisierten Anforderungen, die auf die Umstände bei jedem/jeder ZertifikatsinhaberIn abgestimmt sind, eine stärkere Risikobewertung zur Ermittlung und zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken und Anforderungen zur geteilten Verantwortung, um ErzeugerInnen für eine nachhaltige Produktion zu belohnen und Investitionen zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gezielt zu fördern.

Die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe und die Anforderungen an die Lieferkette bilden gemeinsam den Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft. Anforderungen, die für InhaberInnen von Betriebszertifikaten gelten können, sind im Dokument Anforderung an landwirtschaftliche Betriebe enthalten. Anforderungen, die für InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten gelten können, sind im Dokument Anforderung an die Lieferkette enthalten. Daher kann die Nummerierung in jedem dieser beiden Dokumente Lücken aufweisen.

Standardentwicklung

Die Rainforest Alliance ist Vollmitglied der ISEAL. Der 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft wurde – hinsichtlich der relevanten Elemente – in Übereinstimmung mit den ISEAL-Leitlinien entwickelt.



2020 Zertifizierungsprogramm

Das Rainforest Alliance 2020 Zertifizierungsprogramm mit dem neuen Standard, dem Sicherungssystem und den zugehörigen Daten und Technologiesystemen sollen den vielen Menschen

und Unternehmen auf der ganzen Welt, die die Rainforest-Alliance-Zertifizierung als wesentliches Instrument zur Unterstützung nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktion und nachhaltiger

landwirtschaftlicher Lieferketten nutzen, mehr Wert bieten. Unser 2020 Zertifizierungsprogramm besteht aus drei Pfeilern, die eng interagieren.



STANDARD FÜR NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT



SICHERUNGSSYSTEM



DATENSYSTEME UND TOOLS

ANFORDERUNGEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE



ANFORDERUNGEN AN DIE LIEFERKETTE



Anhänge (verbindlich):

Für eine Zertifizierung ist Konformität erforderlich.

Richtlinien (verbindlich):

Die Richtlinien sind kontextabhängig und können anwendbar sein. Für eine Zertifizierung ist Konformität erforderlich.

Leitfäden (nicht verbindlich):

Unterstützende Dokumente, für die Zertifizierung nicht verbindlich

- **Zertifizierungs- und Auditing-Regeln** erklären, wie AuditorInnen die Erfüllung der Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe und die Lieferkette evaluieren und
- Stellen sicher, dass Zertifizierungsstellen einheitlich Rainforest-Alliance-Audits der höchsten Qualität durchführen
- **Regeln zur Befugnis von Zertifizierungsstellen** legen fest, welche Organisationen Audits rund um den neuen Rainforest Alliance Standard durchführen dürfen, und
- Enthalten Vorgaben für MitarbeiterInnen der

ZertifikatsinhaberInnen auf Betriebs- und Lieferkettenebene melden sich als Mitglied an, verwalten Auditverfahren und erfassen Verkaufstransaktionen von zertifizierten Produkten in einer neuen Plattform.

Es werden neue Tools entwickelt und bereitgestellt, die eine bessere Verfolgung und Verwaltung der Nachhaltigkeitsleistung im Hinblick auf die Anforderungen des Standards für nachhaltige Landwirtschaft ermöglichen.

Überblick über die Anforderungen an die Lieferkette

Die Anforderungen in diesem Dokument sind in dem jeweiligen Hauptthema entsprechenden Kapiteln angeführt.

Ein Teil des Sicherungssystems besteht daraus, Daten über die Registrierung und Profilerstellung in der Rainforest-Alliance-Zertifizierungsplattform zu erheben.

Das Profil eines Unternehmens basiert auf den Aktivitäten, Angaben zu Standort, Nutzpflanzen und Mengen, die im Laufe dieses Prozesses erhoben wurden, sowie der Kombination mit anderen Daten (Konformitäten, soziale Risiken usw.), die für jede einzelne Operation spezifisch sind. Aus dem Profil der Organisation ergibt sich eine kontextualisierte Prüfliste mit verbindlichen Anforderungen. Darüber hinaus können weitere Anforderungen vom/von der ZertifikatsinhaberIn frei gewählt werden.

1. Management	
1.1	Management
1.2	Administration
1.4	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung
1.5	Beschwerdemechanismus
1.6	Gleichstellung der Geschlechter
2. Rückverfolgbarkeit	
2.1	Rückverfolgbarkeit
2.2	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform
2.3	Massenbilanz
3. Einkommen und geteilte Verantwortung	
3.2	Nachhaltigkeitsbonus
3.3	Nachhaltigkeitsinvestitionen
3.4	Beiträge der Lieferkette zur Zahlung existenzsichernder Löhne (frei wählbar)
5. Soziales	
5.1	Assess-and-Address (Einschätzen und Ansprechen) von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
5.2	Vereinigungsfreiheit
5.3	Löhne und Verträge
5.5	Arbeitsbedingungen
5.6	Arbeits- und Gesundheitsschutz
6. Umwelt	
6.6	Schmutzwassermanagement

Kapitel 1

Management



Die Rainforest Alliance möchte, dass das Management zertifizierter Organisationen auf effiziente, transparente, inklusive und wirtschaftlich rentable Weise erfolgt. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen ein integriertes Planungs- und Managementsystem mit Prozessen und Verfahren zur kontinuierlichen Verbesserung implementieren. Dieses Kapitel behandelt Themen rund um Management und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln. Anforderungen zu diesen Themen folgen einem Prozess der Einschätzung, Planung, Implementierung, Bewertung und Anpassung.

Dieses Kapitel deckt auch das bereichsübergreifende Thema soziales Geschlecht ab. Mit der Aufnahme dieses Themas in das Kapitel Management werden die grundlegende Bedeutung des sozialen Geschlechts sowie dessen Relevanz für verschiedene Dimensionen der Aktivitäten eines Unternehmens anerkannt.

1.1 Management

1.1.3	<p>Es gibt einen klar dokumentierten und umgesetzten <u>Managementplan</u>, der alle anwendbaren Rainforest-Alliance-Anforderungen an die Lieferkette behandelt. Die dokumentierten Verfahren umfassen die Kontrolle der <u>zertifizierten</u> Produkte zur Wahrung der Produktintegrität für alle anwendbaren Prozesse im <u>Geltungsbereich des Zertifikats</u>.</p>
1.1.4	<p>Der/Die InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats hat eine oder mehrere Richtlinien zur Gewährleistung von <u>verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln</u> in seinem eigenen Betrieb, in der Lieferkette und in anderen Geschäftsbeziehungen erstellt, übernommen und verbreitet. Die Richtlinien umfassen direkte und indirekte negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Richtlinien verpflichten sich zur und verweisen auf die Einhaltung des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Verantwortungsvolles Unternehmerisches Handeln. Verweise auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie eine Verpflichtung darauf sind ebenfalls zulässig.• Die Aufsicht und Verantwortung für diese Richtlinien und deren Implementierung wird der Geschäftsleitung übertragen.• Die Richtlinien und die Erwartungen an diese werden bei der Zusammenarbeit mit LieferantInnen und anderen Geschäftsbeziehungen festgelegt, unter anderem in Verträgen und anderen schriftlichen Vereinbarungen.• Ein mögliches Werkzeug für die Konformität ist die Handhabung eines Verhaltenskodex für LieferantInnen.• Diese Richtlinie verlangt von InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats, deren LieferantInnen und anderen Geschäftsbeziehungen mindestens:<ul style="list-style-type: none">- Die Einhaltung des <u>geltenden Rechts</u> und entsprechender Standards in Bezug auf Menschenrechte, ArbeitnehmerInnenrechte und Arbeitsbedingungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz.- Die Einhaltung des geltenden Rechts und entsprechender Standards in Bezug auf Umweltschutz, Entwaldung, Biodiversität, Abfall- und <u>Schmutzwassermanagement</u>. <p>Eine Musterrichtlinie für verantwortungsbewusste landwirtschaftliche Lieferketten ist dem OECD-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten (Seite 25–29.15) zu entnehmen.</p>
1.1.5	<p>Die Leitung benennt mindestens einen Vertreter der Leitung, der für die folgenden Themen rechenschaftspflichtig ist, und bildet einen Ausschuss/Ausschüsse mit verantwortlichen Personen. Ein Ausschuss kann für mehrere Themen zuständig sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Beschwerdemechanismus</u> (siehe 1.5)• <u>Gleichstellung der Geschlechter</u> (siehe 1.6)• <u>Assess-and-Address (Einschätzen und Ansprechen)</u> von Kinderarbeit, <u>Zwangsarbeit</u>, <u>Diskriminierung</u> sowie <u>Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</u> (siehe 5.1) <p>Der Ausschuss/Die Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verfügen über Sachkenntnisse zu den Themen und sind befugt, Entscheidungen zu treffen- Sind mit verantwortlichen Personen besetzt, die die <u>Mitglieder der Kooperative</u> (bei kleinbäuerlichen Betrieben) bzw. die Arbeitskräfte (bei Großbetrieben/Lieferkettenaktivitäten) vertreten und von Mitgliedern/Arbeitskräften ausgewählt wurden- Sind unparteiisch, erreichbar, geschlechtersensibel und haben das Vertrauen der Mitglieder der Kooperative/Arbeitskräfte und vulnerabler Gruppen- In den Ausschüssen für Probleme mit der Gleichstellung der Geschlechter ist mindestens eine Frau vertreten <p>Bei Kooperativen von kleinbäuerlichen Betrieben ist anstelle eines Ausschusses/von Ausschüssen für Genderfragen und Assess-and-address auch eine zuständige Person</p>

möglich.

1.2 Administration

1.2.2

Es gibt eine Liste der aktuellen DienstleisterInnen, LieferantInnen, ZwischenhändlerInnen und SubunternehmerInnen.

Es sind Mechanismen vorgesehen, die für Arbeiten innerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung die Einhaltung der geltenden Anforderungen des Standards sicherstellen.

Für landwirtschaftliche Betriebe:

- Gilt dies für Arbeiten auf dem Feld, Arbeiten in der Verarbeitung und die Bereitstellung von Arbeitskraft
- „LieferantInnen“ bezieht sich nur auf andere Betriebe, von denen das zertifizierte Produkt erworben wird

Siehe Leitfaden U: Anwendbarkeit auf DienstleisterInnen

<p>1.2.5</p>	<p>Es muss eine aktuelle Liste der Festangestellten und <u>ZeitarbeiterInnen</u> geführt werden, die für jede(n) <u>ArbeiterIn</u> die folgenden Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Name • <u>Soziales Geschlecht</u> • Geburtsjahr • Anfangs- und Enddatum bzw. Anfangs- und Enddaten der Beschäftigung • <u>Löhne</u> <p>Für Arbeitskräfte, denen eine <u>Unterkunft</u> zur Verfügung gestellt wird, muss das Register zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adresse der Unterkunft • Anzahl der Familienmitglieder • Geburtsjahr der Familienmitglieder <p>Für Kinder, die leichte Arbeiten verrichten (12-14 Jahre), und <u>junge Arbeitskräfte</u> (15-17 Jahre), muss das Register zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adresse der Unterkunft • Name und Adresse der Eltern oder Erziehungsberechtigten • Schulanmeldung (falls zutreffend) • Art der Arbeit oder Aufgaben • Anzahl der Tages- und Wochenarbeitsstunden <p><i>Für die Zertifizierung der Lieferkette gilt diese Anforderung nur für ZertifikatsinhaberInnen mit einem hohen Risiko in sozialen Themen, die folglich die Anforderungen in Kapitel 5 erfüllen müssen.</i></p>
<p>1.2.9</p>	<p>Aufzeichnungen zu Zertifizierungszwecken und rund um die Konformität sind mindestens vier Jahre lang aufzubewahren.</p>
<p>1.2.16</p>	<p>Es liegt eine Liste von <u>Arbeitskräften</u> vor, die geschult wurden und die über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, den <u>Managementplan</u> für die Lieferkette effektiv umzusetzen.</p>
<p>1.2.17</p>	<p>Die Verwaltung <u>mehrerer Standorte</u> führt eine Liste der <u>Standorte</u>, die in das Zertifikat aufgenommen werden sollen, mit den folgenden Angaben: Risikoergebnis, Adressen, <u>Geltungsbereich</u> und <u>Arbeitskräfte</u>, die für die Umsetzung an diesem Standort verantwortlich sind. Gegebenenfalls sind Einverständniserklärungen für Standorte erforderlich, die nicht unter gemeinsame Eigentümerschaft fallen.</p>

1.4 Interne Inspektion und Selbsteinschätzung

1.4.1	<p>Die Leitung verfügt über ein <u>internes Inspektionssystem</u> für die jährliche Prüfung der Konformität sämtlicher Akteure im Geltungsbereich der Zertifizierung.</p> <p>Dieses System umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für landwirtschaftliche Betriebe: Betriebe der <u>Mitglieder der Kooperative</u>, Verarbeitungs- und/oder Lagerungsstandorte sowie alle anderen Akteure (einschließlich <u>SubunternehmerInnen</u>, <u>ZwischenhändlerInnen</u> und <u>DienstleisterInnen</u>)• Für die Lieferkette: Standorte und SubunternehmerInnen <p>Alle Akteure werden vor jedem externen Audit intern geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im ersten Zertifizierungsjahr erstreckt sich die interne Inspektion auf alle geltenden Anforderungen des Standards• In den Folgejahren basiert die interne Inspektion auf der Risikobewertung (für landwirtschaftliche Betriebe, siehe 1.3.1), der internen Inspektion des Vorjahres und den Auditergebnissen <p>Nur für den Geltungsbereich landwirtschaftlicher Betriebe: Es gibt ein Rotationssystem, damit jede Betriebseinheit mindestens alle drei Jahre einer Inspektion unterzogen wird. Bei abgelegenen Betriebseinheiten gilt ein Zeitraum von mindestens alle sechs Jahre.</p>
1.4.2	<p>Die Leitung führt eine jährliche <u>Selbsteinschätzung</u> durch, um zu evaluieren, ob sie selbst und alle Akteure in ihrem <u>Zertifizierungsrahmen</u> alle relevanten Anforderungen des Standards erfüllen.</p> <p>Die Leitung verwendet für die Durchführung der Selbsteinschätzung die Ergebnisse der <u>internen Inspektionen</u> im Sinne von 1.4.1.</p>
1.4.3	<p>Es gibt ein Zulassungs- und Sanktionssystem zur Bewertung der Einhaltung des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft durch die <u>Mitglieder der Kooperative</u> (für landwirtschaftliche Betriebe) und/oder <u>Standorte</u>.</p> <p>Dieses System umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein schriftliches Zulassungs- und Sanktionsverfahren.• Einen Zulassungs- und Sanktionsmanager oder einen Zulassungs- und Sanktionsausschuss.• Einen Mechanismus zur Nachverfolgung der Verbesserungs- und Korrekturmaßnahmen der Mitglieder der Kooperative bzw. der Standorte.• Eine Entscheidung über den Zertifizierungsstatus eines jeden Mitglieds der Kooperative bzw. Standorts, die zu unterzeichnen und dokumentieren sowie in den abschließenden internen Inspektionsbericht aufzunehmen ist.

1.5 Beschwerdemechanismus

1.5.1 Es gibt einen Beschwerdemechanismus, der es Einzelpersonen, Arbeitskräften, Gemeinschaften und/oder der Zivilgesellschaft, einschließlich WhistleblowerInnen, ermöglicht, Beschwerden in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten des/der ZertifikatsinhaberIn vorzubringen. Die Beschwerden können sich auf jeden Teil des Standards beziehen, u. a. auf technische, soziale oder wirtschaftliche Themen. Der Beschwerdemechanismus kann vom/von der ZertifikatsinhaberIn oder von einem/einer Dritten bereitgestellt werden.

Der Beschwerdemechanismus muss mindestens die folgenden Elemente umfassen:

- Einen Beschwerdeausschuss (siehe 1.1.5)
- Die Einreichung von Beschwerden ist in jeder Sprache möglich und der Beschwerdemechanismus ist auch für Personen zugänglich, die nicht lesen können oder keinen Internetzugang haben
- Anonyme Beschwerden sind zulässig und deren Vertraulichkeit wird gewahrt.
- Beschwerden in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte werden gemäß dem Behebungsprotokoll bearbeitet
- Beschwerden und Folgemaßnahmen werden dokumentiert und den betroffenen Personen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens mitgeteilt
- Beschwerdeführer sind gegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses/Beendigung der Mitgliedschaft, Vergeltung oder Drohungen infolge der Anwendung des Beschwerdemechanismus geschützt

Siehe SA-S-SD-23, Anhang Kapitel 5: Soziales

Siehe SA-G-SD-6 Leitfaden E: Beschwerdemechanismus

1.6 Gleichstellung der Geschlechter

1.6.1	<p>Die Leitung verpflichtet sich zur Förderung der <u>Gleichstellung der Geschlechter</u> durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine schriftliche Erklärung, die den <u>Mitgliedern der Kooperative/Arbeitskräften</u> kommuniziert wird• Die Ernennung eines Ausschusses, der für die Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung von Frauen zuständig ist (siehe 1.1.5) <p><i>Siehe SA-G-SD-7 Leitfaden E: Gleichstellung der Geschlechter</i></p>
1.6.2	<p>Der zuständige Ausschuss/Die zuständige Person führt die folgenden Aktivitäten durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Setzt nach der grundlegenden <u>Risikobewertung</u> (1.3.1) Maßnahmen zur Förderung der <u>Gleichstellung der Geschlechter</u> um und nimmt diese Maßnahmen in den <u>Managementplan</u> (1.3.2) auf.• Schafft mindestens einmal jährlich Bewusstsein für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau bei Leitung und MitarbeiterInnen (der Kooperative).• Ist an der Lösung von Fällen rund um Gewalt und <u>Diskriminierung</u> aufgrund des sozialen Geschlechts gemäß dem Behebungsprotokoll beteiligt. <p><i>Siehe SA-S-SD-4, Anhang S03: Tool zur Risikobewertung</i></p> <p><i>Siehe SA-S-SD-23, Anhang Kapitel 5: Soziales</i></p>

Kapitel 2:

Rückverfolgbarkeit

Ein erfolgreiches, zuverlässiges Zertifizierungsprogramm für nachhaltige Landwirtschaft muss seinen NutzerInnen das Vertrauen geben können, dass zertifizierte Produkte tatsächlich gemäß den geltenden Anforderungen im Standard beschafft werden.

Dies erfordert ein solides, transparentes System zur Rückverfolgung der Produkte vom zertifizierten Betrieb entlang der gesamten Lieferkette bis hin zur Ebene des/der MarkeneigentümerIn.

Die Anforderungen in diesem Kapitel bieten den ZertifikatsinhaberInnen einen Rahmen zur genauen und zuverlässigen Rückverfolgung zertifizierter Produkte und zur Meldung aller rund um das zertifizierte Produkt durchgeführten Aktivitäten (einschließlich Umwandlungen und Verkäufe) in der Rainforest-Alliance-Rückverfolgbarkeitsplattform.



2.1 Rückverfolgbarkeit

2.1.3	<u>Zertifizierte</u> Produkte werden in allen Phasen, einschließlich Transport, Lagerung und Verarbeitung, sichtbar von nicht zertifizierten Produkten getrennt. Dies gilt nicht für Massenbilanzprodukte.
2.1.4	Die Leitung hat den Produktstrom bis zum endgültigen Standort des <u>Geltungsbereichs des Zertifikats</u> dargestellt, einschließlich aller ZwischenhändlerInnen (Sammelstellen, Transport, Verarbeitungseinheiten, Lager usw.) und Aktivitäten, die am Produkt durchgeführt werden.
2.1.6	Lieferungen von <u>zertifizierten</u> Produkten übersteigen nicht die Gesamtproduktion (für landwirtschaftliche Betriebe), den Kauf von zertifizierten Produkten plus den verbleibenden Lagerbestand aus dem Vorjahr.
2.1.7	Es findet kein <u>Doppelverkauf</u> von Mengen statt: Als konventionelle Produkte oder im Rahmen eines anderen Programms oder einer Nachhaltigkeitsinitiative verkaufte Produkte werden nicht auch als Rainforest-Alliance-zertifiziert verkauft. Der Verkauf von Produkten, die im Rahmen von mehr als einem Programm zertifiziert sind, ist zulässig.
2.1.9	Die korrekte Methode zur Berechnung der Umwandlungsfaktoren wird für jedes <u>zertifizierte</u> Produkt demonstriert und dokumentiert und dementsprechend in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform wiedergegeben</u> . <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit</i>
2.1.10	Die zur Bestimmung des Gewichts oder der Menge des <u>zertifizierten</u> Produkts verwendeten Geräte werden jährlich kalibriert.
2.1.11	Eine Zusammenfassung der Mengen des <u>zertifizierten</u> Produkts über die letzten 12 Monate wird zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet Eingangsprodukte, gekaufte vorrätige und verarbeitete Mengen, Ausgangsprodukte, <u>Verluste</u> und Verkäufe (falls zutreffend).
2.1.12	Die Dokumentation enthält unter anderem den <u>Rückverfolgbarkeitstypen</u> und Prozentsatz (falls weniger als 100 %), wenn es einen Eigentümerwechsel und/oder eine Änderung der Besitzverhältnisse für das <u>zertifizierte</u> Produkt gibt. Dies gilt nicht für Verkäufe von Endprodukten für VerbraucherInnen.
2.1.13	Es gibt Belege (Dokumente zu eingehendem und ausgehendem Produkt, Verfahren vor Ort, Berichte) dafür, dass jede getätigte <u>Rainforest-Alliance-Aussage</u> rechtmäßig ist und den Anforderungen des Rainforest-Alliance-Zertifizierungsprogramms entspricht.

2.2 Rückverfolgbarkeit auf Online-Plattform

Gilt für ZertifikatsinhaberInnen, die mit Nutzpflanzen arbeiten, für die im Rahmen des Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramms eine Online-Rückverfolgbarkeit angeboten wird.

2.2.1	Als <u>zertifiziert</u> verkaufte Mengen werden spätestens zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Lieferung stattgefunden hat, in der <u>Rainforest-Alliance-Rückverfolgbarkeitsplattform</u> erfasst. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit</i>
2.2.2	KäuferInnen von Rainforest-Alliance-zertifizierten Produkten verfügen über ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Transaktionen in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> mit den Rechnungen für gekaufte und/oder gelieferte <u>zertifizierte</u> Produkte übereinstimmen.
2.2.3	Mengen, die nicht als Rainforest-Alliance-zertifiziert verkauft wurden, und/oder mit <u>Produktverlust</u> werden innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Lieferung oder der Verlust der Mengen stattgefunden hat, von der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> entfernt. <i>Für <u>Massenbilanzmengen</u>: siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit für weitere Angaben zur Anwendbarkeit</i>
2.2.4	Vor der Verwendung von öffentlich sichtbaren Handelsmarken auf Verpackungen und an anderen Stellen wird gemäß den Etikettierungs- und Handelsmarken Leitlinien von Rainforest Alliance eine Genehmigung eingeholt.
2.2.5	Mehrere Lieferungen, die in einer Transaktion zusammengefasst sind, enthalten ausreichende Angaben (z. B. Menge, Rückverfolgbarkeitstyp, Rechnungsnummern, Liefercodes und Daten), um die Transaktion mit den einzelnen Lieferungen verbinden zu können.
2.2.6	Der/Die ZertifikatsinhaberIn, der/die in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> als beauftragte(r) HandelspartnerIn fungiert, hat die geltenden Rückverfolgbarkeitsanforderungen zu erfüllen.
2.2.7	Die Partei, der das <u>Mandat für die Rückverfolgbarkeitsplattform</u> erteilt wurde, hat die geltenden Rückverfolgbarkeitsanforderungen zu erfüllen. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit</i>

2.3 Massenbilanz

Gilt für ZertifikatsinhaberInnen, welche die Massenbilanz für die Nutzpflanzen anwenden, für die der Rückverfolgbarkeitstyp Massenbilanz zulässig ist. Siehe Anhang S6: Rückverfolgbarkeit

2.3.1	Mengen werden nur für Prozesse umgewandelt, die tatsächlich vorkommen können; eine Produktumwandlung in Rückwärtsrichtung zu einem vorausgehenden Produkt ist nicht möglich.
2.3.2	Die als <u>Massenbilanz</u> verkaufte Produktmenge wird zu 100 % durch die als <u>zertifiziert</u> gekauften Mengen abgedeckt. Eine negative Mengenbilanz ist zu keinem Zeitpunkt zulässig.
2.3.3	Als <u>zertifiziert</u> verkaufte Mengen erfüllen die prozentualen Mindestanforderungen an die Herkunftsangaben. Dies gilt nur für Kakao- <u>Massenbilanz</u> -Produkte, für die eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit für weitere Angaben zur Anwendbarkeit</i>
2.3.4	Die Dokumentation der Käufe und Verkäufe für als <u>zertifiziert</u> verkaufte Mengen enthält Ursprungsinformationen auf Länderebene für eingehende zertifizierte und nicht zertifizierte Mengen. Dies gilt nur für Kakao- <u>Massenbilanz</u> -Produkte, für die eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit für weitere Angaben zur Anwendbarkeit</i>
2.3.5	Bewegungen von <u>Massenbilanz</u> -Mengen von einem/einer <u>ZertifikatsinhaberIn</u> zu einem/einer anderen gehen immer mit einer physischen Lieferung des betreffenden Produkts einher. Ein Handel mit Mengen ohne physische Lieferung ist nur zwischen <u>Standorten</u> innerhalb desselben <u>Zertifizierungsrahmens</u> möglich.

Kapitel 3:

Einkommen und geteilte Verantwortung

Die Rainforest Alliance verfolgt das Ziel, Nachhaltigkeit in den Sektoren, in denen sie tätig ist, zur Norm zu machen. Dadurch ändern sich die Arbeitsweisen der Lieferkette in dem jeweiligen Sektor grundlegend. Konkret erfolgt ein Übergang zu einem System, in dem die Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion als materieller Service über die allgemeinen Rohstoffkosten hinaus bewertet und bepreist wird. Das bedeutet, dass die Investitionen, die für Fortschritte bei den Nachhaltigkeitspraktiken am Ursprungsort erforderlich sind, nicht nur vom/von der ErzeugerIn, sondern auch vom Markt getragen werden. Diese Aspekte der geteilten Verantwortung sind in zwei Elementen des Standards für nachhaltige Landwirtschaft 2020 zu finden.

Das erste ist der Nachhaltigkeitsbonus, eine zusätzliche Geldleistung an zertifizierte ErzeugerInnen über den Marktpreis für den Rohstoff hinaus. So sollen ErzeugerInnen für die Einführung nachhaltigerer landwirtschaftlicher Praktiken belohnt werden.

Das zweite Element sind die Nachhaltigkeitsinvestitionen. Diese Investitionen tätigen KäuferInnen zertifizierter Produkte, um einen Beitrag zu den Investitionen zu leisten, welche InhaberInnen von Betriebszertifikaten tätigen müssen, um Nachhaltigkeitsbestrebungen am Ursprungsort zu fördern. Das Ziel ist, über den Ansatz der Nachhaltigkeitsinvestitionen hinauszugehen. Daher enthält dieses Kapitel auch verschiedene Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Zahlung existenzsichernder Löhne auf Ebene der InhaberInnen von Betriebszertifikaten. Diesen Beitrag können die InhaberInnen von

3.2 Nachhaltigkeitsbonus

3.2.3	Die verantwortlichen ZertifikatsinhaberInnen zahlen den <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> in Form einer Geldleistung zusätzlich zum <u>Marktpreis</u> , zu Qualitätsprämien oder zu anderen Prämien. Der Nachhaltigkeitsbonus kann nicht als Sachleistung beglichen werden. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 3: Geteilte Verantwortung</i>
3.2.4	Die verantwortlichen ZertifikatsinhaberInnen müssen für klare vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen sorgen, in denen der Betrag und andere Bedingungen für die Zahlung des <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> festgelegt sind. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 3: Geteilte Verantwortung</i>
3.2.5	Der volle Betrag des <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> muss mindestens jährlich und spätestens zu den für die jeweilige Nutzpflanze festgelegten Zahlungsfristen gezahlt werden. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 3: Geteilte Verantwortung</i>
3.2.6	Die Bestätigung des <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> wird in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> aufgezeichnet. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 3: Geteilte Verantwortung</i>
3.2.7	Der gezahlte <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> beträgt für Nutzpflanzen, für die ein Mindestbetrag festgelegt wurde, mindestens diesen Mindestbetrag. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 3: Geteilte Verantwortung</i>

3.3 Nachhaltigkeitsinvestitionen

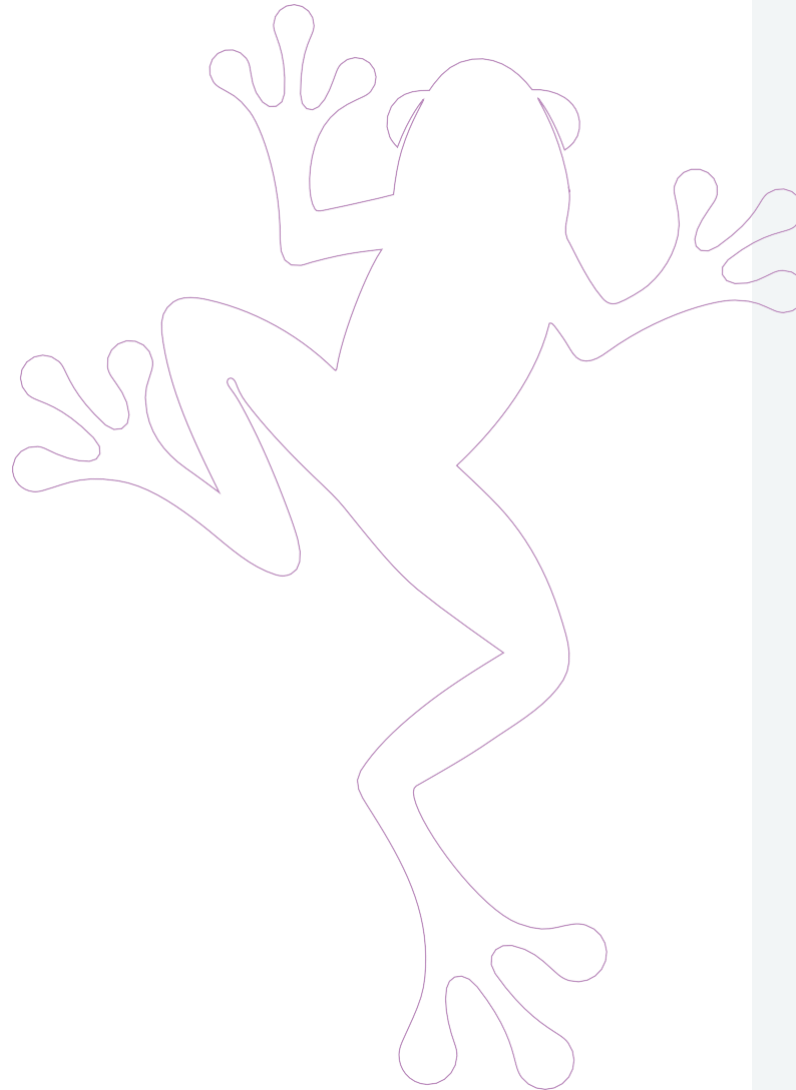
3.3.4	Der volle Betrag der <u>Nachhaltigkeitsinvestitionen</u> muss mindestens jährlich und spätestens zu den für die jeweilige Nutzpflanze festgelegten Zahlungsfristen gezahlt werden. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 3: Geteilte Verantwortung</i>
3.3.5	Die Bestätigung der <u>Nachhaltigkeitsinvestition</u> wird in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> verzeichnet. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 3: Geteilte Verantwortung</i>
3.3.6	Die ZertifikatsinhaberInnen müssen für klare vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen sorgen, in denen der Betrag und andere Bedingungen für die <u>Nachhaltigkeitsinvestition</u> festgelegt sind. <i>Siehe SA-S-SD-20, Anhang Kapitel 3: Geteilte Verantwortung</i>

3.4 Beiträge der Lieferkette zur Zahlung Existenzsichernder Löhne (Frei Wählbar)

Gilt für alle ZertifikatsinhaberInnen, die sich dafür entscheiden, einen Beitrag zur Zahlung existenzsichernder Löhne zu leisten und einen entsprechenden Anspruch zu stellen.

3.4.1	Der/Die <u>InhaberIn</u> eines Lieferkettenzertifikats verfügt über eine Kopie des Plans des/der InhaberIn eines Betriebszertifikats zur <u>Lohnverbesserung</u> und hat ermittelt, wie und wann er/sie zur Erreichung dieses Ziels unterstützend eingreifen kann.
3.4.2	Es gibt schriftliche Belege dafür, dass der/die zuständige InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats mit dem/der InhaberIn eines Betriebszertifikats Modalitäten, Ziele und Zeitvorgaben rund um die Unterstützung zur Umsetzung von dessen/deren Plan zur <u>Lohnverbesserung</u> festgelegt und sich mit diesem/dieser auf besagte Modalitäten, Ziele und Zeitvorgaben geeinigt hat.
3.4.3	Es gibt Belege dafür, dass Beiträge zum Plan zur <u>Lohnverbesserung</u> des landwirtschaftlichen Betriebs geleistet werden und dass diese mit den Modalitäten, Zielen und Zeitvorgaben übereinstimmen, die mit dem/der InhaberIn eines Betriebszertifikats vereinbart wurden.
3.4.4	Die direkte finanzielle Investition oder jede andere Art der Investition im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Zahlung <u>existenzsichernder Löhne</u> durch den/die InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats an den landwirtschaftlichen Betrieb muss aufgezeichnet werden.

Kapitel 5: Soziales



Das Kapitel Soziales zielt darauf ab, Arbeitskräfte dazu zu befähigen, für sich und ihre Familien bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwirklichen, Gleichheit und Respekt für alle zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf vulnerablen Gruppen wie MigrantInnen, Kindern, Jugendlichen und Frauen liegt, sowie den Schutz der Menschen- und Arbeitsrechte in zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieben zu stärken.

Zur Unterstützung nachhaltiger Lebensgrundlagen legt der Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft Anforderungen für alle grundlegenden Menschen- und Arbeitsrechte, für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie für menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen fest. Diese Anforderungen entsprechen den UN-Leitprinzipien (UNGP) für Wirtschaft und Menschenrechte, den entsprechenden IAO-Übereinkommen und anderen Multi-Stakeholder-Konzepten.

5.1 Assess-and-Address (Einschätzen und Ansprechen) von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz

<p>5.1.1</p>	<p>Verpflichtung:</p> <p>Die Leitung verpflichtet sich dazu, <u>Kinderarbeit</u>, <u>Zwangsarbeit</u>, <u>Diskriminierung</u> sowie <u>Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</u> einzuschätzen und anzusprechen, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einen Ausschuss einsetzt der für die Verwaltung des <u>Assess-and-address</u>-Systems verantwortlich ist (siehe Anforderung 1.1.5) <p>Der Ausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stimmt sich mit der Leitung und den Ausschüssen/Personen, die für die Bearbeitung von <u>Beschwerden</u> und Problemen im Zusammenhang mit dem <u>sozialen Geschlecht</u> verantwortlich sind, ab • Schafft mindestens einmal jährlich Bewusstsein für die vier Themen bei Leitung und MitarbeiterInnen (der Kooperative) • Informiert <u>Arbeitskräfte/Mitglieder der Kooperative</u> schriftlich darüber, dass Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz nicht toleriert werden und dass die Leitung über ein System verfügt, das damit verbundene Fälle einschätzt und anspricht. Diese Informationen werden zu jedem Zeitpunkt an zentralen Stellen sichtbar angezeigt. <p><i>Siehe SA-G-SD-11 Leitfaden L: Assess-and-Address (Einschätzen und ansprechen)</i></p>
<p>5.1.2</p>	<p>Risikominimierung:</p> <p>Der/Die VertreterIn der Leitung/Der Ausschuss nimmt die in der grundlegenden <u>Risikobewertung</u> (1.3.1) festgelegten Maßnahmen zur Risikominimierung in den <u>Managementplan</u> (1.3.2) auf und implementiert entsprechende Maßnahmen.</p> <p>Die grundlegende Risikobewertung wird mindestens alle drei Jahre wiederholt.</p> <p><i>Siehe SA-S-SD-4, Anhang S03: Tool zur Risikobewertung</i></p>
<p>5.1.3</p>	<p>Überwachung:</p> <p>Der/Die VertreterIn der Leitung/Der Ausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwacht Risiken und die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung • Meldet der Leitung und dem Beschwerdeausschuss potenzielle Fälle von <u>Kinderarbeit</u>, <u>Zwangsarbeit</u>, <u>Diskriminierung</u> sowie <u>Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</u> • Überwacht <u>Maßnahmen</u> zur Behebung (siehe 5.1.4) <p>Die Intensität des Überwachungssystems wird an die Risikostufe und das jeweilige Problem angepasst.</p> <p>Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der vom Überwachungssystem identifizierten und an den Beschwerdemechanismus weitergeleiteten potenziellen Fälle (nach Geschlecht, Alter und Art des Problems) <p><i>Siehe SA-G-SD-20 Leitfaden R: Tool zur Assess-and-address-Überwachung</i></p>

5.1.4**Behebung:**

Der/Die VertreterIn der Leitung/Der Ausschuss erläutert im Managementplan, wie Fälle von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz zu beheben sind. Bestätigte Fälle werden gemäß dem Rainforest Alliance Behebungsprotokoll beseitigt und dokumentiert. Während des gesamten Prozesses wird die Sicherheit und Vertraulichkeit in Bezug auf die Opfer geschützt.

Indikator:

- Anzahl und Anteil der bestätigten Fälle von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz die mithilfe des Behebungsprotokolls behoben wurden (nach Geschlecht, Alter und Art des Problems)

Siehe SA-S-SD-23, Anhang Kapitel 5: Soziales

5.2 Vereinigungsfreiheit

5.2.1	<p><u>Arbeitskräfte</u> haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung des/der ArbeitgeberIn und unter Einhaltung der <u>geltenden Gesetze</u> eine <u>Arbeitnehmerorganisation</u> ihrer Wahl zu gründen und einer solchen beizutreten sowie an Tarifverhandlungen teilzunehmen. ArbeitnehmervertreterInnen werden von den Arbeitskräften in regelmäßig stattfindenden, freien Wahlen demokratisch gewählt.</p> <p>Die Leitung informiert die Arbeitskräfte vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen, über diese Rechte. Die schriftliche Richtlinie zur <u>Vereinigungsfreiheit</u> und zu Tarifverhandlungen wird am Arbeitsplatz jederzeit sichtbar präsentiert.</p> <p>Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, behindert die Leitung nicht die Entwicklung gleichwertiger Instrumente für unabhängige und freie Vereinigungen, Verhandlungen und den Dialog mit der Leitung.</p> <p>IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (1948) IAO-Empfehlung Nr. 143 betreffend die Arbeitnehmervertreter (1971)</p>
5.2.2	<p><u>Arbeitskräfte</u> müssen keine <u>Diskriminierung</u> oder <u>Vergeltungsmaßnahmen</u> aufgrund früherer oder aktueller Mitgliedschaft oder Aktivitäten in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften befürchten. Gewerkschaftsmitglieder oder ArbeitnehmervertreterInnen werden von der Leitung nicht bestraft, bestochen oder anderweitig beeinflusst. Es werden Aufzeichnungen über Kündigungen von Arbeitsverhältnissen geführt, einschließlich des Kündigungsgrundes und der Mitgliedschaft von Arbeitskräften bei einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmerorganisation. Die Leitung mischt sich weder in die inneren Angelegenheiten von Arbeitnehmerorganisationen und/oder Gewerkschaften noch in Wahlen oder Pflichten ein, die mit der Mitgliedschaft in solchen Organisationen zusammenhängen.</p> <p>AO-Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (1949) IAO-Empfehlung Nr. 143 betreffend die Arbeitnehmervertreter (1971)</p>
5.2.3	<p>Die Leitung gewährt <u>ArbeitnehmervertreterInnen</u> eine angemessene bezahlte Freistellung von der Arbeit, damit sie ihre Vertretungsfunktionen wahrnehmen und an Sitzungen teilnehmen können.</p> <p>Gegebenenfalls stellt die Leitung den ArbeitnehmervertreterInnen angemessene Einrichtungen zur Verfügung, wie Sitzungsräume, Kommunikationsmittel und Kinderbetreuung. Zur Kommunikation von Informationen über ihre Aktivitäten gewährt die Leitung der <u>Arbeitnehmerorganisation</u> und/oder Gewerkschaft Zugang zu einem schwarzen Brett.</p> <p>Die Leitung führt einen echten Dialog mit frei gewählten ArbeitnehmervertreterInnen, um die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemeinsam zu betrachten und zu besprechen. Die Leitung führt Aufzeichnungen über die Protokolle von Sitzungen mit Arbeitnehmerorganisationen und/oder Gewerkschaften.</p> <p>IAO-Übereinkommen Nr. 135 über Arbeitnehmervertreter (1971) IAO-Empfehlung Nr. 143 betreffend die Arbeitnehmervertreter (1971)</p>

5.3 Löhne und Verträge

5.3.1	<p><u>Festangestellte</u> und <u>ZeitarbeiterInnen</u>, die drei aufeinanderfolgende Monate oder länger beschäftigt sind, haben einen von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen <u>Arbeitsvertrag</u>.</p> <p>Festangestellte und ZeitarbeiterInnen, die weniger als drei Monate beschäftigt sind, müssen zumindest über mündliche Verträge verfügen. Der/Die Arbeitgeberin dokumentiert mündliche Verträge.</p> <p>Alle Verträge enthalten mindestens folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben in der jeweiligen Funktion • Standort der Funktion • Arbeitsstunden • Vergütungssatz und/oder Berechnungsmethode • Vergütungssatz für <u>Überstunden</u> • Zahlungsfrequenz oder Zeitplan für Zahlungen • Abzüge, erteilte Leistungen wie Sachleistungen • Bezahlter Urlaub • Freistellung aus gesundheitlichen Gründen und Schutz bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Unfall • Frist (falls zutreffend) für die Kündigung des Vertrags, sofern zutreffend <p>Alle Arbeitskräfte müssen den Inhalt ihrer Arbeitsverträge vor Beginn der Beschäftigung verstanden haben und können jederzeit eine Kopie anfordern.</p>
5.3.2	<p>Es gibt keine Vereinbarungen oder Praktiken, die darauf abzielen, den Lohn und/oder die Leistungen der <u>Arbeitskräfte</u> aufzuheben oder einzuschränken, wie die Beschäftigung von <u>ZeitarbeiterInnen</u> für dauerhafte oder laufende Aufgaben.</p>
5.3.3	<p><u>Arbeitskräfte</u> erhalten mindestens den geltenden Mindestlohn oder den in einem Tarifvertrag ausgehandelten Lohn, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Im Falle von <u>Produktions-, Penum- oder Akkordarbeit</u> muss die Zahlung mindestens dem Mindestlohn auf der Grundlage einer 48-Stunden-Woche oder der nationalen gesetzlichen Arbeitszeitbegrenzung entsprechen, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.</p>
5.3.5	<p>Lohnabzüge, beispielsweise für Sozialleistungen, sind nur dann zulässig, wenn sie durch <u>geltendes Recht</u> oder im Tarifvertrag vorgesehen sind. Freiwillige Lohnabzüge wie Vorauszahlungen, Mitgliedschaften in der Gewerkschaft oder Darlehen sind nur nach schriftlicher oder mündlicher Zustimmung der <u>Arbeitskraft</u> zulässig. Der bzw. Die ArbeitgeberIn führt diese Überweisungen vollständig und pünktlich durch. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Abzüge für Arbeiten im Zusammenhang mit Werkzeugen, Ausrüstung oder Geräten sind nicht zulässig, sofern dies nicht durch geltendes Recht erlaubt ist.</p> <p>Sachleistungen müssen dem geltenden Recht entsprechen, dürfen jedoch 30 % der Gesamtvergütung nicht überschreiten.</p> <p>IAO-Übereinkommen Nr. 95 über den Lohnschutz (1949) IAO-Empfehlung Nr. 85 betreffend den Lohnschutz (1949)</p>
5.3.6	<p><u>Arbeitskräfte</u> werden in von der Arbeitskraft und vom/von der ArbeitgeberIn genehmigten Intervallen regelmäßig entlohnt, mindestens aber monatlich.</p> <p>Für jede Arbeitskraft werden Arbeitsstunden (<u>Regelarbeitsstunden</u> und <u>Überstunden</u>) und/oder produzierte Mengen (falls zutreffend), die Berechnung der Löhne und Abzüge sowie die gezahlten Löhne aufgezeichnet. Arbeitskräfte wird für jede Zahlung ein Zahlungsbeleg (physisch oder elektronisch) mit diesen Angaben übermittelt.</p> <p>IAO-Übereinkommen Nr. 95 über den Lohnschutz (1949)</p>

5.3 Löhne und Verträge

5.3.8	Arbeit mit gleichem Wert wird mit gleichem Lohn ohne Diskriminierung aufgrund von <u>zum Beispiel sozialem Geschlecht</u> oder Art der <u>Arbeitskraft</u> , ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Hautfarbe, Religion, politischer Meinung, Nationalität, sozialer Herkunft oder anderen Gründen vergütet. AO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts (1951)
5.3.10	Wenn <u>ArbeitsanbieterInnen</u> in Anspruch genommen werden, dokumentiert der/die ErzeugerIn den Namen, die Kontaktdaten und die offizielle Registrierungsnummer (sofern vorhanden). Der/Die ArbeitsanbieterIn hat folgende Kriterien zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none">• Kein Einsatz von betrügerischen oder mit Zwang verbundenen Anwerbungsmethoden• Einhaltung der geltenden Anforderungen 5.3 und 5.5 dieses Standards in Bezug auf Arbeitskräfte Sämtliche <u>Vermittlungsgebühren</u> sind vom Betrieb zu zahlen und nicht von den <u>Arbeitskräften</u> . IAO-Übereinkommen Nr. 181 über private Arbeitsvermittler (1997) <i>Siehe SA-G-SD-46 Leitfaden U: Anwendbarkeit auf DienstleisterInnen</i>

5.5 Arbeitsbedingungen

<p>5.5.1</p>	<p><u>Arbeitskräfte</u> arbeiten nicht mehr als acht <u>Regelarbeitsstunden</u> pro Tag und 48 Regularbeitsstunden pro Woche. Arbeitskräfte haben nach maximal sechs aufeinanderfolgenden Arbeitsstunden mindestens eine 30-minütige Pause und erhalten nach maximal sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen vollen Ruhetag.</p> <p>Die Regularbeitsstunden von Sicherheitspersonal gehen nicht über 60 Wochenstunden oder geltende Regelungen hinaus, je nachdem, was strenger ist.</p> <p>IAO-Übereinkommen Nr. 1 über Arbeitszeiten (Industrie) (1919) IAO-Übereinkommen Nr. 30 über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros (1930)</p>
<p>5.5.2</p>	<p><u>Überstunden</u> sind freiwillig und nur zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Sie rechtzeitig angefordert werden b Sie gemäß nationalem Recht oder Tarifvertrag vergütet werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Falls es keine Rechtsvorschriften oder keinen Tarifvertrag gibt, wird mindestens das 1,5-fache der regulären Lohnhöhe gezahlt. c Die Überstundenarbeit kein erhöhtes <u>Gesundheits- und Sicherheitsrisiko</u> darstellt. Die <u>Vorfallszahlen</u> während der Überstunden werden überwacht, und Überstunden werden reduziert, wenn die <u>Unfallzahlen</u> während der Überstunden höher sind als während der <u>Regelarbeitsstunden</u>. d Arbeitskräfte nach der Arbeit sicher nach Hause gelangen* e Die Gesamtarbeitszeit 60 Stunden pro Woche nicht übersteigt. Ausnahmen: siehe h f Arbeitskräfte spätestens nach sechs Stunden ununterbrochener Arbeit eine Pause von mindestens 30 Minuten und alle 24 Stunden eine Pause von mindestens 10 aufeinander folgenden Stunden haben g Die Anzahl der regulären Stunden und Überstunden jeder Arbeitskraft aufgezeichnet werden* h Gilt nur für spezielle Aktivitäten, die innerhalb eines kurzen Zeitfensters von bis zu 6 Wochen erledigt werden müssen, um Ernteverluste zu verhindern, u. a. Säen, Pflanzen, Ernten und Verarbeitung von frischen Produkten: für einen Höchstzeitraum von 12 Wochen pro Jahr dürfen die Überstunden insgesamt bis zu 24 Stunden pro Woche betragen und dürfen die Arbeitskräfte bis zu 21 Tage nacheinander arbeiten <p>*in Kooperativen von kleinbäuerlichen Betrieben gilt dies nicht für die Arbeitskräfte der <u>Mitglieder der Kooperative</u></p> <p>IAO-Übereinkommen Nr. 1 über Arbeitszeiten (Industrie) (1919) IAO-Übereinkommen Nr. 30 über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros (1930) IAO-Verhaltenskodex für Sicherheit und Gesundheit in der Landwirtschaft (2010) Internationale Arbeitskonferenz, 107. Tagung (2018), General Study concerning instruments on working time</p>
<p>5.5.3</p>	<p><u>Festangestellte</u> haben Anspruch auf bezahlte Elternzeit, Rechte und Vorteile gemäß dem <u>geltenden Recht</u>.</p> <p>In Ermangelung eines geltenden Rechts erhalten Arbeitskräfte mindestens 12 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 6 Wochen nach der Entbindung in Anspruch genommen werden müssen. Nach dem Mutterschaftsurlaub können sie zu den gleichen Bedingungen und frei von <u>Diskriminierung</u>, Verlust der Rangebene oder Lohnabzügen an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.</p> <p>Arbeitskräften, die schwanger sind, stillen oder vor Kurzem entbunden haben, werden flexible Arbeitszeiten sowie eine flexible Gestaltung des Arbeitsplatzes angeboten. Stillende Frauen erhalten zwei zusätzliche 30-minütige Stillpausen pro Tag und einen geeigneten Raum zum Stillen des Kindes.</p> <p>IAO-Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz (1952)</p>

5.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

5.6.1	<p>Die Leitung analysiert die Risiken für die <u>Gesundheit und Sicherheit</u> am Arbeitsplatz innerhalb des Zertifizierungsrahmens mit Unterstützung der Beschäftigten oder externer Fachleute mit angemessenen technischen Fachkenntnissen. Entsprechende Maßnahmen werden in den <u>Managementplan</u> aufgenommen und umgesetzt. Dabei sind mindestens die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikoanalyse • Einhaltung der Vorschriften • Schulung von Arbeitskräften • Verfahren und Ausrüstung zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit, einschließlich Trinkwasser <p>Häufigkeit und Art der Zwischenfälle im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden dokumentiert (aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen), Zwischenfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz von <u>Agrochemikalien</u> eingeschlossen.</p> <p>In Bezug auf Kooperativen von Kleinbetrieben geschieht dies für ihre eigenen Anlagen.</p> <p>IAO-Übereinkommen Nr. 155 über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (1981) IAO-Übereinkommen Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft (2001)</p>
5.6.2	<p>Den Arbeitskräften stehen Verbandkästen für die <u>Behandlung</u> von arbeitsbedingten Verletzungen zur Verfügung. <u>Die</u> medizinische Notfallversorgung ist kostenlos, einschließlich Transport in ein Krankenhaus und dortige Behandlung.</p> <p>Die Verbandkästen werden an den zentralen Standorten der Produktions-, Verarbeitungs- und Wartungsstätten aufbewahrt. Für Notfälle stehen an den entsprechenden Standorten geeignete Vorrichtungen, einschließlich Duschen und Augenduschen, zur Verfügung.</p> <p>Während der Arbeitszeit sind geschulte ErsthelferInnen anwesend. Die Arbeitskräfte werden darüber informiert, wo und an wen sie sich im Notfall für Erste Hilfe wenden sollen.</p>
5.6.4	<p><u>Arbeitskräfte</u> haben über eine der folgenden Vorrichtungen jederzeit Zugang zu ausreichendem und sicherem <u>Trinkwasser</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein öffentliches Trinkwassersystem oder • Von der Leitung bereitgestelltes Trinkwasser, das mindestens alle drei Jahre oder häufiger getestet wird, wenn die Risikoanalyse im Rahmen der Anforderung 5.6.1 Risiken ergeben hat <p>Die Leitung wartet die Trinkwasserquellen, Verteilsysteme und Behälter, um eine Verunreinigung zu verhindern. In Krügen oder Behältern gespeichertes Trinkwasser wird durch einen Deckel vor Verunreinigung geschützt und mindestens alle 24 Stunden mit frischem Trinkwasser aufgefrischt.</p>
5.6.7	<p>In oder in der Nähe von landwirtschaftlichen Produktions-, Verarbeitungs- oder Wartungsstätten, Bürogebäuden und <u>Unterkünften von Arbeitskräften</u> sind genügend saubere und funktionierende Toiletten und Handwaschstationen vorhanden.</p> <p>Bei 10 oder mehr Arbeitskräften <u>werden</u> die Anlagen nach sozialem Geschlecht aufgeteilt. Urinale sind von den Toiletten getrennt, die von Frauen benutzt werden. Die Sicherheit und Privatsphäre vulnerabler <u>Gruppen</u> werden geschützt, und zwar mindestens durch gut beleuchtete und abschließbare Anlagen. Die Arbeitskräfte dürfen diese Anlagen bei Bedarf aufsuchen.</p>
5.6.8	<p><u>Arbeitskräfte</u> erhalten Informationen über Gesundheitsthemen, die Richtlinien rund um gesundheitsbedingte Fehlzeiten und die Verfügbarkeit von primären Gesundheitsdiensten sowie Gesundheitsvorsorge für Mütter und reproduktive Gesundheitsvorsorge in der <u>Gemeinschaft</u>.</p>
5.6.9	<p>Personen, die unter <u>gefährlichen</u> Bedingungen arbeiten (z. B. in anspruchsvollem Gelände, mit Maschinen oder mit <u>Gefahrstoffen</u>), tragen geeignete <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u>. Diese Personen werden im Umgang mit der PSA geschult und haben kostenlosen Zugang zur PSA.</p>



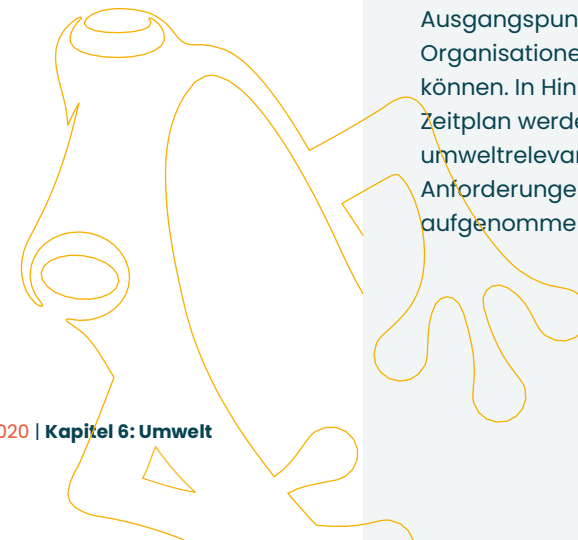
5.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

5.6.10	<p>Alle von den <u>Arbeitskräften</u> verwendeten Werkzeuge sind in einem guten, funktionsfähigen Zustand.</p> <p>Maschinen sind mit klaren Anweisungen zum sicheren Gebrauch ausgestattet, welche die Arbeitskräfte verstehen können. Gefährliche Teile sind gesichert oder verkleidet. Arbeitskräfte, die solche Maschinen benutzen, sind entsprechend geschult. Wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, verfügen Arbeitskräfte, die Maschinen bedienen, über die entsprechenden Lizenzen.</p> <p>Maschinen und andere Geräte werden sicher gelagert, wenn sie nicht in Gebrauch sind.</p>
5.6.11	<p>Weibliche <u>Arbeitskräfte</u>, die schwanger sind, stillen oder kürzlich entbunden haben, werden nicht für Tätigkeiten eingesetzt, die ein <u>Risiko</u> für die Gesundheit der Frau, des ungeborenen Kindes oder des Säuglings darstellen. Im Falle einer Neuzuweisung von Aufgaben wird die Vergütung nicht gekürzt. Es dürfen keine Schwangerschaftstests gefordert werden.</p>
5.6.12	<p><u>Arbeitskräfte</u> dürfen Situationen mit <u>unmittelbarer Gefahr</u> ohne Erlaubnis des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin verlassen, ohne bestraft zu werden.</p>
5.6.13	<p>Werkstätten, Lagerbereiche und Verarbeitungsanlagen sind sicher, sauber, und verfügen über ausreichend Licht und Belüftung.</p> <p>Es gibt ein klares und schriftliches Unfall- und <u>Notfallverfahren</u>. Diese umfassen markierte Notausgänge, Fluchtpläne und mindestens eine Notfallübung pro Jahr. Die Leitung informiert die <u>Arbeitskräfte</u> über dieses Verfahren.</p> <p>Brandbekämpfungsausrüstung und Ausrüstung zur Beseitigung verschütteter Materialien ist vorhanden. Die Arbeitskräfte werden im Umgang mit dieser Ausrüstung geschult. Nur autorisiertes Personal hat Zugang zu Werkstätten, Lager- oder Verarbeitungsanlagen.</p>
5.6.14	<p><u>Arbeitskräfte</u> in Werkstätten, Lager und Verarbeitungsanlagen verfügen über saubere und sichere Essplätze, die Schutz vor Sonne und Regen bieten. Arbeitskräfte auf dem Feld haben Gelegenheit, ihre Mahlzeiten vor Sonne und Regen geschützt einzunehmen.</p>
5.6.15	<p><u>Arbeitskräfte</u> erhalten eine Grundausbildung rund um Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, und entsprechende Anweisungen werden an zentrale Stelle sichtbar angebracht.</p>
5.6.16	<p><u>Arbeitskräfte</u>, die regelmäßig mit <u>gefährlichen Agrochemikalien</u> arbeiten, werden mindestens einmal im Jahr ärztlich untersucht. Bei regelmäßiger Exposition gegenüber Organophosphaten oder <u>Carbamat-Pflanzenschutzmitteln</u> umfasst die Untersuchung einen Test auf Cholinesterase. Die Arbeitskräfte haben Zugriff auf die Ergebnisse ihrer medizinischen Untersuchung.</p>

Kapitel 6: Umwelt

Landwirtschaftliche Aktivitäten können sich je nach Art der Bewirtschaftung positiv oder negativ auf die natürliche Umwelt auswirken. Das Kapitel Umwelt skizziert Wege, wie zertifizierte Organisationen einen positiven Beitrag für den Planeten leisten können. Da es auch über den Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Betrieben hinausgehende Umweltrisiken gibt, gelten die Anforderungen auch für Akteure der Lieferkette, die für bestimmte umweltrelevante Themen ein hohes Risiko darstellen; dies ist vorläufig auf das Schmutzwassermanagement beschränkt.

Einmal mehr wird der Rainforest Alliance deutlich, dass sich die Zertifizierung in ein weit größeres Bild des Landschaftsschutzes einfügt, wo mehrere Strategien erforderlich sind, um nachhaltige Auswirkungen für die Biodiversität und den Planeten zu schaffen. Der Inhalt dieses Kapitels bildet den Ausgangspunkt, von dem aus zertifizierten Organisationen dieses Ziel unterstützen können. In Hinblick auf einen langfristigeren Zeitplan werden allmählich auch andere umweltrelevante Themen in die Anforderungen an die Lieferkette aufgenommen werden.



6.6 Schmutzwassermanagement

6.6.1	<p>Während der repräsentativen Betriebszeit(en) wird das <u>Schmutzwasser</u> an allen Abwassereinleitungen getestet, und die Ergebnisse werden dokumentiert. Bei Kooperativen von landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt dies in allen von der Kooperative geführten (kollektiven) Verarbeitungsbetrieben und in einer repräsentativen Stichprobe von Verarbeitungsbetrieben der Mitglieder, einschließlich der verschiedenen Behandlungssysteme.</p> <p><u>Schmutzwasser aus Verarbeitungsanlagen</u>, das in <u>aquatische Ökosysteme</u> eingeleitet wird, erfüllt die gesetzlichen Parameter der Abwasserqualität. Liegen diese nicht vor, erfüllt es die <u>Abwasserparameter</u>.</p> <p>Zur Erfüllung der Parameter darf Schmutzwasser aus Verarbeitungsanlagen nicht mit sauberem Wasser gemischt werden.</p>
6.6.2	<p>Menschliche <u>Ausscheidungen</u>, Schlamm und Abwasser werden nicht für Produktions- und/oder Verarbeitungstätigkeiten verwendet. Abwasser wird nicht in <u>aquatische Ökosysteme</u> eingeleitet, bevor es nicht behandelt wurde.</p> <p>Gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe: Die Einleitung von behandeltem Abwasser erfüllt nachweislich die gesetzlichen Parameter der Abwasserqualität oder – in Ermangelung dieser – die <u>Abwasserparameter</u>.</p>
6.6.3	<p><u>Schmutzwasser aus Verarbeitungsanlagen</u> wird nicht auf den Boden aufgebracht, sofern es nicht einer Behandlung zur Entfernung von Partikeln und Toxinen unterzogen worden ist.</p> <p>Wird behandeltes <u>Schmutzwasser</u> zur Bewässerung verwendet, muss es neben den <u>Abwasserparametern</u> auch die Abwasserparameter für die Bewässerung erfüllen.</p>